

Ladislav Örsy

Mischehen

Der katholischen Kirche ergeht es heute wie einem Menschen, dem etwas Neues aufgegangen ist, dem es aber noch nicht möglich war, die praktischen Folgerungen daraus zu ziehen. Das Konzil hat eine neue Sicht gebracht, aber die Kirche konnte bisher noch nicht alle ihre Implikationen ermitteln und in die Praxis übertragen. Das zeigt sich ganz besonders auf dem Gebiet der Mischehen. Ein neues theologisches Verständnis der vorhandenen Einheit aller Christen – einer Einheit, die bedeutungsvoller ist als ihre Verschiedenheiten und Unterschiede – ist dabei sich durchzusetzen. Doch noch beruht die kirchliche Mischehengesetzgebung ganz wesentlich auf den Grundsätzen vorkonziliarer Theologie, welche die Unterschiede unter den Christen stärker betonte. So konnte es nicht ausbleiben, daß sich hier gewisse Spannungen abzeichnen. Zu ihrer Aufhebung bedarf es neuer Gesetze, die aus der neuen Sicht der Dinge erwachsen. Unser Artikel hat sich das Ziel gesetzt, solche neuen Gesetze vorzuschlagen. Zu ihrer logischen Begründung wollen wir folgendermaßen vorgehen: Zuerst soll die gegenwärtige rechtliche Situation dargestellt werden; danach möchten wir diese Situation mit der neuen, vom Konzil gebrachten theologischen Sicht konfrontieren; und schließlich sollen praktische Anregungen folgen, die konkret zeigen, wie die Gesetzgebung der Neuorientierung der Lehre folgen könnte.

Die gegenwärtige rechtliche Situation

Während dieser Artikel entsteht, befindet sich die rechtliche Situation hinsichtlich der Mischehen in einem Prozeß der Entwicklung. Noch sind die alten Bestimmungen des Codex in Kraft und maßgeblich, obwohl die (mit besonderer Ermächtigung von Seiten Papst Paul VI.) von der Kongregation für die Glaubenslehre am 18. März 1966 veröffentlichte *Instruktion* verschiedene Änderungen eingeführt hat. Die Bischofssynode des Jahres 1967 fand ebenfalls dieses Thema auf ihrer Tagesordnung, und die Bischöfe verabschiedeten acht Vorschläge für die Reform der Gesetzesbestimmungen.

Der Codex kennt ein Verbot, das sich in der

Form eines *Hindernisses* für die Ehe eines katholischen Christen mit einem nichtkatholischen auswirkt. Eine solche Ehe kann nur in gesetzmäßiger Form geschlossen werden, wenn von dem zuständigen Bischof eine Dispens gewährt ist. Wird eine solche Dispens nicht erbeten oder erbeten aber nicht gewährt, so sind die Partner zwar theoretisch fähig, eine *gültige* Ehe zu schließen, nicht aber in der Praxis. Kein Priester oder Bischof würde der Eheschließung assistieren, und ohne die Anwesenheit eines Priesters kann keine rechtlich gültige Ehe geschlossen werden. Daher besteht für den katholischen Christen keine praktische Möglichkeit, ohne die erforderliche Dispens eine rechtlich gültige Ehe mit einem Partner anderen Bekenntnisses einzugehen.

Nach Vorschrift des Codex muß der die notwendige Dispens gewährende Bischof sich die moralische Gewähr verschaffen, daß der Glaube des katholischen Partners nicht in Gefahr ist und daß alle Kinder im katholischen Glauben erzogen werden. Diese moralische Sicherheit wird für gewöhnlich gegeben durch die sogenannten *Kautelen* oder Versprechen, die in verschiedener Form abgelegt werden: schriftlich, mit der Unterschrift beider Partner; mündlich, möglicherweise durch einen Eid bekräftigt; oder, jedoch nur selten, wenn die Umstände selbst genügend Sicherheit bieten, ohne eine ausdrückliche Erklärung.

Niemand wird sich ernstlich über die Vorschrift beklagen, die eine Gefährdung des Glaubens des katholischen Partners vermeiden soll. Ebenso wenig soll der Glaube des nichtkatholischen Partners gefährdet werden. Doch viele Nichtkatholiken fühlen sich schmerzlich von der Vorschrift betroffen, daß alle Kinder im katholischen Glauben erzogen werden müssen. Schließlich sind es ja auch ihre Kinder.

Die besagte *Instruktion* vom 18. März 1966 hielt an der Auffassung des Codex fest, führte aber einige recht bedeutsame Änderungen ein: Kann der nichtkatholische Teil die geforderten Versprechen nicht geben, ohne gegen sein eigenes Gewissen zu verstoßen, oder lehnt er es ab, die Ehe nach katholischer Form zu schließen, so muß der Fall dem Heiligen Stuhl vorgelegt werden. Die *Instruktion* sagt allerdings nicht, wie der Heilige Stuhl in diesen Fällen entscheiden wird. Doch entwickelt sich hier bereits eine Rechtspraxis (jurisprudence), und es scheint, als sei die Kongregation bereit, die Dispens vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit zu gewähren, wenn der katholische Teil erklärt, daß er sich seiner Pflicht bewußt ist,

die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, und verspricht, zu tun, was er kann, um unter den obwaltenden Umständen diese Pflicht zu erfüllen. Außerdem ist der Beweis zu erbringen, daß der nichtkatholische Teil um die Pflichten seines katholischen Partners weiß. In seltenen Fällen scheint es sogar, als werde eine Dispens von der katholischen Form der Eheschließung gewährt. Ist diese Darstellung der neuen rechtlichen Gepflogenheit (jurisprudence) richtig – denn sie läßt sich aus keinem öffentlichen Dokument bestätigen –, so kann kein Zweifel daran bleiben, daß die *Instruktion* den Beginn einer Neuentwicklung kennzeichnet. Es ist kein Nachweis der moralischen Sicherheit mehr dafür gefordert, daß die Kinder tatsächlich im katholischen Glauben erzogen werden, sondern nur eine gewisse Gewähr dafür, daß der katholische Teil entschlossen ist, so gut wie möglich seiner diesbezüglichen Pflicht zu genügen. Von dem nichtkatholischen Teil wird überhaupt kein Versprechen mehr verlangt.

Die ganze Mischehenfrage wurde im Herbst 1967 der Bischofssynode vorgelegt. In der Diskussion zeichneten sich verschiedene Meinungsströmungen ab und fanden ihren Niederschlag in mehreren Vorschlägen, die unterschiedliche Stimmenmehrheiten erhielten. Eine beträchtliche Mehrheit der Synodalen setzte sich dafür ein, daß die Begriffe *Mischehe*, *Hindernis*, *Dispens* weiterhin in unserer Rechtsterminologie erhalten blieben. Mehr als zwei Drittel von ihnen vertraten den Standpunkt, die Bedingung für die Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit müsse die moralische Gewißheit sein, daß der katholische Ehepartner nicht Gefahr läuft, seinen Glauben zu verlieren und bereit ist, zu tun was er kann, um seine Kinder katholisch zu taufen und im katholischen Glauben zu erziehen. Eine kleinere Zahl, aber immer noch eine Mehrheit, bestand darauf, der nichtkatholische Teil solle über die Pflicht des katholischen Partners voll und ganz informiert werden und überdies bereit sein, der katholischen Taufe und Erziehung der Kinder *kein* Hindernis in den Weg zu setzen. Und wiederum eine große Mehrheit vertrat die Meinung, die gegenwärtige Struktur des *Hindernisses* solle beibehalten werden und damit die Pflicht, eine Ehe zwischen bekenntnisverschiedenen Partnern in der katholischen kanonischen Form zu schließen. Doch schlugen sie vor, der Bischof solle die Vollmacht erhalten, von dieser Form nötigenfalls zu dispensieren.

Aus den Meinungen der Mitglieder der Synode ergeben sich drei wichtige Gesichtspunkte:

a) Es wird Sicherheit gefordert hinsichtlich der gegenwärtigen Absicht des katholischen Teiles, nicht dagegen hinsichtlich der tatsächlichen in der Zukunft liegenden Erziehung der Kinder;

b) von dem nichtkatholischen Teil soll nicht mehr das Versprechen der katholischen Kindererziehung verlangt werden, sondern nur eine irgendwie geartete Erklärung, daß er sich ihr nicht in den Weg stellen will;

c) das Recht der Dispens von der kanonischen Form der Eheschließung solle dem Bischof und nicht dem Heiligen Stuhl vorbehalten bleiben.

Diese Punkte sind eindeutige Schritte in Richtung auf ein größeres Verständnis. Die Vollmacht, die nach dieser Meinung den Bischöfen gegeben werden soll, reicht sehr weit. Wird sie ihnen gegeben, so ist es wahrscheinlich, daß sie von den Mitgliedern der einzelnen Bischofskonferenzen jeweils in einer mehr oder weniger gleichen Form interpretiert und angewandt wird. Natürlich sind die Vorschläge der Bischofssynode noch keine Gesetze. Doch zeichnen sie den Weg vor, den die künftige Gesetzgebung vermutlich einschlagen wird.

Die gegenwärtige theologische Situation

Die Ehe ist ihrem Wesen nach eine Vereinigung, eine Gemeinschaft zweier menschlicher Personen; ein «Leben-Ereignis», in dem sie sich einander offenbaren und in dem Gott sich ihnen beiden offenbart. Darin liegt eine Stabilität und eine Bewegung zugleich. Das theologische Problem bei der Mischehe besteht darin, daß die Gemeinschaft zwischen Mann und Frau nicht voll ist. Wenn sie sich einander offenbaren, so ist dies eine Offenbarung, der die volle Gemeinschaft im Glauben fehlt. Wenn sie Gottes Offenbarung empfangen, so verstehen sie sie nicht in derselben Weise. Sie sind *eins* in der Ehe und getrennt im Glauben und in der ekklesialen Gemeinschaft. Die Tragödie der Spaltung unter den Christen tritt hier im Herzen der Familie in einer höchst dramatischen Weise zutage.

Für dieses Problem gibt es im Grunde nur eine vollkommene Lösung: die Wiedervereinigung der Christen. Solange wir untereinander gespalten sind, kann es überhaupt nur unvollkommene Lösungen geben. Die gegenwärtige Frage ist, wie sich die am wenigsten unvollkommene Lösung finden läßt, die den theologischen Forderungen für das Wohl des Kindes, dem Gewissen des katholischen wie des nichtkatholischen Partners und der Sache der Einheit der Kirche am besten dient.

Das Wohl des Kindes erfordert, daß es möglichst früh in eine lebendige christliche Gemeinschaft hineinwächst. Dann werden ihm der Glaube an Christus und das Leben im Geiste des Evangeliums in einer existentiellen Weise mitgeteilt. Diese lebendige Erfahrung christlicher Gemeinschaft ist das Beste, was christliche Eltern ihren Kindern geben können – auch wenn die Eltern nicht dem gleichen christlichen Bekenntnis angehören.

Der Grundsatz, den man bisweilen hört, die Eltern sollten keine Entscheidung über die Religion des Kindes treffen, sondern es, wenn es das richtige Alter dafür erreicht hat, selbst wählen lassen, ist eine übertriebene rationalistische Idee, die nur wenig Sinn für reale menschliche Situationen und Verhaltensweisen verrät. Dadurch würde dem Kind die lebendige Erfahrung christlicher Gemeinschaft genommen. Die Wahl der Religion würde verschoben, bis das Kind genügend Wissen gesammelt hat, um eine eigene Entscheidung zu treffen. Gerade dann aber würde die existentielle Erkenntnis eines bestimmten Typs des Christentums, die für eine solche Entscheidung so unerlässlich notwendig ist, fehlen. Jedenfalls wäre dem Wohl des Kindes nicht gedient, wenn man es der Erfahrung christlichen Lebens in einer Gemeinschaft berauben wollte.

Ferner kann man bisweilen den Grundsatz hören, Kinder aus Mischehen sollten in zwei Bekenntnisgruppen aufgeteilt werden; etwa so, daß die Buben der Religion des Vaters und die Mädchen der Religion der Mutter folgten. Diese Lösung wird als gerecht und billig hingestellt. Doch keine Lösung kann weiter von dem hochgemuten, warmherzigen Geist echter ökumenischer Ergriffenheit entfernt sein als diese. Sie spiegelt nur kalte rechnerische Überlegungen und einen Geist des Mittelweges wider. Sie verewigt die Spaltung der Christen und flößt den Kindern vom frühesten Alter den Eindruck ein, als sei es notwendig, sorgfältig auf die Grenzen, um nicht zu sagen: die Schranken zwischen ihnen zu achten. Es ist nicht überraschend, daß dieser Grundsatz und die ihm folgende Praxis aus Zeiten und Situationen stammen, in denen die Christen verschiedener Bekenntnisse einander als Feinde betrachteten. In solchen Situationen wurde dann die Waffenstillstandslinie mitten durch die Familie gezogen – nach den Grundsätzen strenger Gerechtigkeit und ohne einen Sinn für Einheit und Liebe.

Das Wohl des Kindes fordert ebenfalls, daß keine Pro-forma-Lösungen statt echter Lösungen getroffen werden. Ist der katholische Ehepartner

nur Pro-forma-Christ und der nichtkatholische seinem Glauben aufrichtig verbunden, so läßt sich im Ernst kaum ein berechtigter Grund dafür erkennen, daß die religiöse Erziehung des Kindes nach dem Glauben des Elternteiles erfolgt, der diesen Glauben in der Praxis nicht befolgt.

Das Gewissen der Eltern. Die Kirche glaubt, daß der katholische Elternteil Recht und Pflicht hat, seinem Kind seinen Glauben mitzuteilen. Diese Mitteilung beschränkt sich nicht auf mündliche Unterweisungen. Es ist Mitteilung einer Lebensauffassung und -form, Mitteilung der Freude, an einem Geschenk Gottes teilzuhaben. Dieses Recht, diese Pflicht bestehen keineswegs besonders für Menschen, die in bekenntnisverschiedener Ehe leben; sie sind ganz einfach die Übertragung eines Rechtes und einer Pflicht jedes Christen, das Reich Gottes mit anderen Menschen zu teilen, auf die Situation einer bekenntnisverschiedenen Ehe. Nichts ist näherliegend, als daß Eltern die Frohe Botschaft zunächst denen bringen wollen, die ihnen am nächsten und am teuersten sind: ihren Kindern. Das zu leugnen wäre völlig unsinnig: Es hieße den dynamischen Charakter des Christentums in den Eltern leugnen. Doch dieses Recht und diese Pflicht existieren in einem größeren Wertzusammenhang. Ihre praktische Ausübung wird gesteuert durch die Liebe und Diskretion, durch die Einsicht, daß auch Gott selbst sich nur stufenweise und unter höchster Achtung und Rücksichtnahme seinen eigenen Geschöpfen gegenüber offenbart.

Ein Wert, der in diesem Zusammenhang niemals aus dem Blick verloren werden sollte, ist das Recht des Menschen auf die Ehe. Es ist so grundlegend, daß es auch dann für einen katholischen Christen gilt, wenn er keine Hoffnung darauf haben kann, seine künftigen Kinder katholisch zu erziehen. Effektiv ist dies schon vor einiger Zeit in den Missionen anerkannt worden. Die bereits genannte *Instruktion* vom 18. März 1966 bestätigt es von neuem. Wenn in einem Land die sozialen, politischen oder religiösen Verhältnisse den Abschluß einer rein katholischen Ehe auch nahezu unmöglich machen und die katholische Erziehung aus dieser Ehe hervorgehender Kinder höchst unwahrscheinlich wird, so bleibt dem katholischen Christen dennoch das Recht zu heiraten, wie es ihm möglich ist. Natürlich soll er dabei mit der nötigen Klugheit überlegen, wie er seinen Kindern seinen Glauben mitteilen kann. Ist dies nicht auf dem Weg über die katholische Taufe und eine Unterweisung im katholischen Glauben möglich, dann vielleicht durch

das Beispiel des eigenen Lebens und die Entfaltung einer schweigenden Werbekraft.

Die Kirche vertritt den Standpunkt, daß auch Nichtkatholiken, die guten Glaubens ihrer Religion oder ihrem Bekenntnis anhängen, ein Recht besitzen, anderen ihre Überzeugung mitzuteilen. Denn wenn auch ihre Überzeugung in manchen Punkten ihrer Lehre von der unseren abweicht, bleibt ihnen doch die Würde des christlichen Menschen. So haben auch sie ein Recht, den eigenen Kindern ihren Glauben mitzuteilen.

Es müssen also selbstverständlich Glauben und Freiheit beider Elternteile geachtet werden. Beide haben eine gleiche Würde als menschliche Persönlichkeit. Doch hier zeigt sich wieder die Tragik der Spaltung: Potentieller Empfänger ihrer beiderseitigen, voneinander abweichenden Meinungen ist ihr Kind. Es erfährt damit die Spaltung der Christenheit, ehe es in der Lage ist, das Gut und den Wert der Einheit zu erfassen. Das Gewissen beider Elternteile muß geachtet werden, doch haben die Eltern ihrerseits die Gewissenspflicht, dem Kind die bestmögliche christliche Erfahrung zu vermitteln. Damit ergibt sich erneut die Frage, ob es besser sein würde, wenn sie sich bereit fänden, alle Kinder in einem und demselben Bekenntnis zu erziehen. – Der Schluß erscheint unausweichlich.

Das Wohl der Gemeinschaft. Die Ehe ist aber nicht eine rein private Angelegenheit; sie hat soziale Implikationen. Alle Formen menschlicher Gemeinschaft, seien es Stämme, Nationen, oder die gesamte Menschheitsgemeinschaft, sind an der sozialen Auswirkung des Familienlebens interessiert. Das ist weiter nicht erstaunlich, denn gesunde Familien bilden die beste Grundlage für jede größere Gemeinschaft. Es ist Recht und Pflicht der Gemeinschaft, Gesetze zu erlassen, die für die Entwicklung dieses Familienlebens sorgen; Gesetze, die das Wohl des Kindes, der Eltern und der Gemeinschaft selbst fördern. Auch die katholische Kirche ist eine Gemeinschaft, der es um das Wohl der Familie, einschließlich ihres religiösen Wohles, geht. Auch sie erläßt Gesetze zum Schutz und zur Hilfe für die Familie. Bei der Schaffung solcher Gesetze aber darf sie ihre eigenen Interessen nicht in einem engen Sinne verstehen. Ihr Anliegen sollte das Bedürfnis aller christlichen Kirchen nach Einheit sein. Ja die Ehegesetze der Kirche sollten ein so weitherziges Verständnis und eine so starke Liebe ausstrahlen, daß sie auch für Nicht-Gläubige ein Zeichen der Herrschaft Gottes unter den Menschen bilden können.

Künftige Gesetzgebung

Aus den Gegensätzen zwischen der gegenwärtig gültigen Gesetzgebung und der neuen theologischen Sicht der Dinge ergibt sich ganz deutlich die Notwendigkeit neuer Gesetze. Die Bischöfe der Synode von 1967 waren sich über diese Notwendigkeit klar und gaben daher einige praktische Anregungen. Zweifellos wird der nächste amtliche Schritt darin bestehen, daß ihre Vorschläge angenommen werden. Doch sind natürlich auch diese Vorschläge nicht als abschließende Lösungen gedacht, sondern als vernünftige Schritte auf dem Weg zur Herstellung einer wachsenden Harmonie und Einheit unter den christlichen Kirchen. Weitere Schritte müssen folgen, und die Frage ist berechtigt, worin sie bestehen sollen.

Allgemeine Grundsätze für die Gesetzgebung. Ehe wir irgendwelche speziellen Gesetzesvorschriften anregen, möchten wir uns mit den theologischen und praktischen Prinzipien auseinandersetzen, welche diese neue Gesetzgebung beseelen sollte.

a) Die Problematik der Mischehe sollte vollkommen aus den Rivalitäten zwischen den Bekenntnissen herausgehoben werden. Das größte Problem der Christenheit ist heutzutage nicht das der Mischehen. Es mag das schmerzlichste sein, aber das größte ist es nicht. Das größte Problem unserer Zeit ist die Frage, wie man das Licht des Evangeliums denen bringen soll, die es nicht sehen. Und selbst unter den Fragen, welche die Ehe betreffen, lautet die wichtigste und schwerwiegendste: Wie soll und kann die Würde der christlichen Ehe gewahrt werden – also ein Anliegen, das allen Christen gemeinsam ist. Für die Bewältigung solcher großen gemeinsamen Aufgaben und Ziele sollten die Christen zusammenstehen. Eine gemeinsame Herausforderung und Aufgabe um des geringeren Problems der Mischehen willen übersehen und vernachlässigen, heißt unsere Pflichten in einer ungeordneten, um nicht zu sagen unchristlichen Weise verstehen. Wir sollten vereint der Welt die Schönheit der christlichen Ehe verkünden, ehe wir uns über die Form ihrer äußeren Zelebration und die Erziehung der aus ihr hervorgehenden Kinder auseinandersetzen.

b) Die allgemeinen Grundsätze der ökumenischen Bewegung sollten auch auf das Problem der Mischehen angewandt werden. Wir sollten darauf bedacht sein, unsere Einheit zu stärken und dazu beitragen, daß die Dinge, die uns trennen, abgebaut werden. Unsere Frage sollte daher nicht von den Augenblicksbedürfnissen der Einzelkirche aus

betrachtet werden, vielmehr sollten wir auf die ganze christliche Gemeinschaft und ihre gemeinsame Zukunft schauen und unsere Gesetzgebungen so gestalten, daß durch sie dem Anliegen der christlichen Einheit und dem Interesse des einzelnen Ehepaares in gleicher Weise gedient ist. Das kann jedoch bedeuten, daß in Einzelfällen diese oder jene Kirche augenblickliche Nachteile hinnehmen muß; doch bedeutet es ganz gewiß auch von uns aus eine Anerkennung dessen, daß die von uns gebotene Lösung des Mischehenproblems einen Zeichenwert für die gesamte christliche Welt besitzt: Sie zeigt unseren guten Willen – oder den Mangel daran. Gottes Wille ist für alle Christen ein so hoher Wert, daß wir alles tun müssen, was wir können, um seine Verwirklichung zu fördern.

c) Keine Gesetzgebung ist wirklich gut, wenn sie nicht realistisch ist. Kein Gesetz ist realistisch, wenn es nicht von der Mehrheit einer Gemeinschaft anerkannt ist. In manchen Ländern leidet unsere gegenwärtige Mischehengesetzgebung unter dem Verhängnis, daß sie von der Mehrheit derer, für die sie bestimmt ist, abgelehnt wird. Es hat sich herausgestellt, daß in Holland, in Deutschland und in der Schweiz auch vor dem Konzil die große Mehrzahl der bekenntnisverschiedenen Ehen unter Mißachtung der kirchlichen Gesetzgebung geschlossen worden ist, das heißt in rechtlich *ungültiger* Form. Gegenwärtig dürfte die Statistik noch schlechtere Ergebnisse bringen. Sich an Gesetze klammern, die nur in den Büchern stehen, aber keine Frucht tragen im Leben der Gemeinschaft, ist eine auf falschen Grundsätzen beruhende Rechtspraxis.

Der gleiche Realismus fordert, daß eine kirchliche Gesetzgebung nicht nur für die Christen konzipiert wird, die ein tief bewußtes und fundiertes religiöses Leben führen und in ihrer eigenen Kirche fest eingewurzelt sind, sondern auch für die vielen anderen, die in ihrem Glauben schwächer und mit ihrer eigenen Kirche nur oberflächlich verbunden sind. Mit anderen Worten: Die Gesetzgebung sollte den fest Verwurzelten eine Handreichung geben, um ihren Glauben und ihre Liebe zu vertiefen, und zugleich den Schwachen eine Hilfe zur Stärkung ihrer Verbundenheit mit Gott und der Kirche. Allerdings ist das eine fast unmögliche Aufgabe für einen Gesetzgeber.

d) Der Gesetzgeber sollte sich vor Augen halten, daß seine Gesetze notwendig universalen Charakter haben. Sie können nicht lückenlos für jede einzelne Situation passen. Daher ist eine gewisse Weite in der Formulierung der Gesetze unum-

gänglich, damit Ordnung und Frieden innerhalb der Gemeinschaft erhalten und zugleich dem Einzelmenschen kein Unrecht zugefügt wird. Auf keinen Fall aber sollte jede moralische Verpflichtung in Gesetzesform ausgesprochen werden. In der Praxis bedeutet dies, daß der Gesetzgeber immer dann davon absehen sollte, eine gesetzliche Verpflichtung aufzustellen, wenn irgendwie aus umfassenderen theologischen Gründen in aller Klarheit eine moralische Verpflichtung vorliegt.

e) In der Vergangenheit hat die katholische Kirche im Falle der Mischehe einseitig die Gesetze für den katholischen wie den nichtkatholischen Teil festgelegt; und manche nichtkatholischen Kirchen haben dasselbe getan. Eine gesunde Theologie und eine praktische Klugheit fordern, daß die verschiedenen christlichen Kirchen sich zusammenschließen und gemeinsam eine Lösung finden, eine Lösung, die eventuell sogar durch eine gemeinsame Erklärung aller betroffenen Gemeinschaften promulgiert werden sollte.

f) Die Mischehengesetze sollten den menschlichen Rahmen für Gottes Offenbarung an eine unter der Spaltung leidende Familie schaffen. Sie sollten tolerant sein, da unser Gott in höchstem Maß tolerant ist.

Eine in diesem Geist konzipierte Gesetzgebung würde vermutlich als verbindender Faktor unter den Christen wirken. Auf keinen Fall aber würde sie zu einer trennenden Mauer zwischen ihnen.

Neue Gesetze. Im folgenden können einige konkrete Anregungen für eine künftige Gesetzgebung vorgelegt werden:

a) Die juristische Terminologie für den Komplex der Mischehen sollte entschieden geändert werden. Der Ausdruck: *Hindernis der Religionsverschiedenheit (mixta religio)* trifft nicht die wirkliche Lage der Dinge. Katholische und nichtkatholische Christen sind eins in ihrer Taufe, in ihrem Glauben an Gott, den Vater, den Sohn und den Geist, und an Jesus Christus, ihren Heiland und Erlöser. Daher besteht zwischen ihnen eine echte Gemeinschaft, trotz aller Verschiedenheiten. Die Qualifikation ihrer religiösen Situation als *«gemischt» (mixta)* unterstellt das Fehlen jeder Gemeinschaft. Besser wären Begriffe wie: *bekennnisverschiedene Ehe* oder *zwischenkirchliche Ehe (interchurch marriage)*.

b) Der offenbare Widerspruch zwischen der Gesetzesanordnung, die ein Hindernis errichtet, das grundsätzlich die Gültigkeit der Ehe überhaupt nicht berührt, und dem Gesetzesmechanismus, der in der Praxis eine ohne die entsprechende Dispens abgeschlossene Ehe immer ungültig macht, sollte

beseitigt werden. Unsere Gesetzgebung sollte den Stempel der Lauterkeit und Aufrichtigkeit tragen. Entweder sollte man das Hindernis absolut machen (was natürlich sachlich nicht in Frage kommen kann), oder man sollte den beiden Partnern eine echte Gelegenheit geben, eine gültige Ehe auch ohne Dispens zu schließen. Ob es uns gefällt oder nicht: Unser gegenwärtiges Verfahren wird von vielen Nichtkatholiken als unehrlich angesehen. Vielleicht sollte das Gesetz zum Ausdruck bringen, daß zum Abschluß einer bekenntnisverschiedenen Ehe der katholische Teil eine *Erlaubnis*, das heißt eine Genehmigung von seiten seines Bischofs einholen muß. Der Antrag auf diese Erlaubnis würde dem zuständigen Geistlichen die Gelegenheit geben, jeden Fall einzeln zu prüfen und seelsorglich entsprechend zu behandeln. Vielleicht würden andere Kirchen gern ebenso verfahren.

c) Man sollte einen Weg finden, der es der katholischen Kirche ermöglicht, eine nichtkatholische Einsegnung der Ehe als gültig zu akzeptieren, unter der Voraussetzung, daß der nichtkatholische Partner unsere Auffassung von der Ehe teilt. Dies ist bereits bei den orthodoxen Kirchen des Ostens geschehen. Man könnte aber durchaus auch mit anderen christlichen Kirchen wie etwa den Anglikanern oder den Episkopalkirchen Verhandlungen aufnehmen, mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung einer in Gegenwart eines Repräsentanten einer der beiden Kirchen geschlossenen Ehe.

d) Der katholische Elternteil ist moralisch verpflichtet, seine Kinder «das Evangelium zu lehren», doch braucht diese moralische Pflicht nicht vom Gesetzgeber formuliert zu werden, soweit nicht ganz besondere und schwerwiegende Gründe dazu Veranlassung geben. Die gesetzliche Verpflichtung des katholischen Teiles, seine Kinder katholisch taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen, ist unnützlich, wenn er seinem Glauben und seiner Kirche nicht tief genug verbunden ist. Ist er dies aber, so sind gesetzliche Formalitäten überflüssig. Ist er dies nicht, so bleiben sie reine Formsache. Es bestehen daher gute Gründe, auf der einen Seite die gesetzlichen Versprechensvorschriften abzuschaffen und zugleich intensiver die moralische Pflicht zu predigen.

Wenn dem katholischen Teil eine gesetzliche Verpflichtung auferlegt werden muß, dann sollte sie sich auf folgende beiden Forderungen beschränken: a) eine *Erklärung (to declare)*, daß er sich seiner Pflicht bewußt ist, die Lehre der Kirche über die Heiligkeit der Ehe zu achten, seine Kin-

der das Evangelium zu lehren und ihnen ein christliches Leben vorzuleben; und b) die verbindliche *Zusage (to promise)*, daß er die Absicht hat, diese Pflicht zu erfüllen. Das Versprechen hinsichtlich der Heiligkeit der Ehe schließt die Pflicht ein, innerhalb der Familie für Frieden und Einheit zu sorgen – das Versprechen, seinen Glauben seinen Kindern mitzuteilen, die feste Absicht, sie im katholischen Glauben zu erziehen, soweit dies geschehen kann, ohne den Frieden in der Familie zu stören oder die Freiheit des nichtkatholischen Partners zu beeinträchtigen.

Oft kann man den Einwand hören, eine solche Lösung sei nur möglich, wenn eine zwischenkirchliche Ehe von zwei Menschen geschlossen wird, die von ihrem Glauben wirklich ergriffen sind, die Mehrzahl der bekenntnisverschiedenen Ehen aber werde erfahrungsgemäß zwischen solchen geschlossen, die im Glauben schwach und in ihrer Kirche weniger engagiert sind. Für diese sei – so lautet der Einwand weiter – eine strengere gesetzliche Formulierung ihrer moralischen Verpflichtung notwendig. Das mag der Fall sein. Dann aber bleibt nur eine Lösungsmöglichkeit: eine offene Aussprache zwischen den Leitern der Kirchen, die im konkreten Falle die Genehmigung zu geben oder die Entscheidung zu treffen haben, daß für solche Situationen strengere rechtliche Sicherheiten notwendig sein können. Dabei sollten die betreffenden Vertreter der Kirche sich vor Augen halten, daß ihr Ziel keineswegs ein statistischer Gewinn für ihre Kirche, sondern ein Gewinn für unseren Herrn Jesus Christus sein muß. Im konkreten Einzelfalle brauchen diese beiden Dinge nämlich keineswegs immer miteinander identisch zu sein.

e) Sind beide Eltern gute Christen, so dürfte die rechte Lösung vermutlich darin bestehen, daß sie sich klar werden, in welchem der beiden Bekenntnisse alle ihre Kinder erzogen werden sollen. Denn sie allein kennen alle näheren Umstände. Sie allein sind fähig, die vielen unwägbareren Faktoren einer Ehe richtig einzuschätzen und zu werten. Ihnen allein sollte es überlassen bleiben, ihre Entscheidung voreinander und vor Gott zu treffen. Und beide beteiligten Kirchen sollten alles Interesse daran haben, ihnen nicht nur vor der Ehe zur Seite zu stehen, sondern auch – und noch mehr – während ihrer Ehe. Die rechte Form «ökumenischer Aussprache» kann auf den Weg zur Einheit führen.

f) Im allgemeinen sollte überhaupt mehr Wert darauf gelegt werden, den Glauben unserer Chri-

sten und ihr Engagement zu stärken, als gesetzliche Versprechungen zu erhalten. Übung in der Liebe Gottes und der Liebe des Nächsten bei allen Christen dient der Sache des Christentums besser, als jede Art von Gesetzesbestimmungen über Mischen. Doch vergessen wir nicht: Es gibt keine vollkommene Lösung. Die beste, die wir erhoffen können, ist, daß wir den für unsere Tage passenden Ausgleich finden und indessen weiter hoffen und beten, daß der Tag kommt, an dem Mann und

Frau und Kinder eins sind, wie Vater und Sohn eins sind.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

LADISLAS ÖRSY

geboren am 30. Juli 1921 in Pusztagegres (Ungarn), Jesuit, 1951 zum Priester geweiht. Er studierte an der Gregoriana und an der Universität Oxford, ist Lizentiat der Philosophie und der Theologie, Doktor des kanonischen Rechtes (1957) und seit 1967 Professor für Kirchenrecht an der theologischen Abteilung der Fordham University (New York). Er veröffentlichte: *Open to the Spirit: Religious Life after Vatican II* (Washington 1968), er arbeitet vor allem mit am «Corpus Instrumentorum» (Washington).

Rinaldo Falsini

Die Konzelebration

«Concilium» hat schon 1965 einen wohldokumentierten Aufsatz über die Konzelebration veröffentlicht.¹ Seitdem sind gut drei Jahre vergangen, und wenn auch die geschichtlich-theologische Forschung inzwischen nicht zu neuen, aufschlußreichen Ergebnissen gelangt ist, so sind doch auf dem Gebiet der Liturgie, der Pastoral und der Gesetzgebung bemerkenswerte Fortschritte zu verzeichnen.²

Am 7. März 1965 erschien der neue Ritus, den das Consilium gemäß der Forderung von Art. 58 der Liturgiekonstitution ausgearbeitet hatte, und trat am 14. März in Kraft.³ Die gemachten Erfahrungen haben es ermöglicht, einen großen Schritt nach vorn zu tun: aus einem Forschungs- und Diskussionsgegenstand weniger Fachleute ist die Konzelebration der Messe ein normales Faktum geworden und hat in das Bewußtsein sowohl des Klerus als auch des christlichen Volkes Eingang gefunden. Man kann diesbezüglich mit Recht von einem neuen kirchlichen Bewußtsein sprechen, und niemand verkennt, wie bedeutsam eine solche Feststellung für das Leben der Kirche ist. Noch ist zwar nicht alles gelöst, aber es wurde doch ein neuer Weg eröffnet, dessen konkrete Perspektiven sich bereits erahnen und skizzieren lassen.

Die heute geltende Ordnung

Abgesehen von den 1500 Fällen, in denen in den Monaten vorher unter der Aufsicht des Consilium Experimente vorgenommen wurden, konnte man vor dem 7. März 1965 kaum von Konzelebration in der Lateinischen Kirche sprechen. Das Konzil

behauptete zwar in Art. 57: «Die Konzelebration ist in der Kirche des Ostens wie des Westens bis auf den heutigen Tag in Übung geblieben», fühlte aber das Bedürfnis, in Art. 58 anzuordnen: «Es soll ein neuer Konzelebrationsritus geschaffen werden», da der bei der Priester- und Bischofsweihe in Übung stehende Ritus – auch abgesehen von seinem etwas seltsamen Ursprung – schwerlich als annehmbar erachtet werden konnte. Weder die Theologie noch die Spiritualität und erst recht nicht die Gesetzgebung wußten mit diesem unpassenden Konzelebrationsmodus etwas anzufangen. Er ging in allem von der Privatmesse aus, auch wenn theoretisch die Bischofsmesse das Ideal war; doch der umständliche Apparat eines Pontifikal-amtes wirkte noch stärker veräußerlicht und war Ausdruck einer veralteten und aus der Mode gekommenen Mentalität. Der «ritus servandus», der von 1570 an bis heute dem Römischen Missale vordruckt war, hatte die bloß unter Assistenz eines Ministranten still gelesene Messe zum Modell und sah nicht einmal die Gegenwart und Beteiligung der Gläubigen vor. Somit hatte die Lateinische Kirche das Erlebnis der Konzelebration verloren, die im 1. Jahrtausend lebendig in Übung gestanden und in der Ostkirche auch später beibehalten worden war. Der Codex des Kirchenrechts sah sie nicht nur nicht vor, sondern verbot sie sogar: «Non licet pluribus sacerdotibus concelebrare.»⁴

Wenn auch der neue Ritus – es handelt sich dabei wirklich um etwas absolut Neues – nur ein einziger ist, sieht er doch mehrere zeremonielle Formen vor; er geht vom Typus der Pontifikalmesse aus und leitet aus ihr die besonderen Formen ab: feierliche, gesungene, gesprochene Konzelebration. Die Bestimmungen in bezug auf die Konzelebration blieben so, wie die Konzilskonstitution sie vorsah: Es braucht die Erlaubnis des Ordinarius; jedem Priester muß es freistehen, auch einzeln zu zelebrieren; mit Rücksicht auf die seelsorgerliche Betreuung der Gläubigen wird die Erlaubnis be-